

# Schwerbehindertenausgleichsabgabe

Allgemeine Informationen und Erläuterungen zum Anzeigeverfahren

## 1. Grundsätzliches (Seite 2-3)

Warum wird die Schwerbehindertenausgleichsabgabe erhoben?

Wofür sind die Gelder?

Bis wann muss die Anzeige erstellt sein und die Ausgleichsabgabe bezahlt sein?

Wie (Form) ist die Anzeige vorzulegen?

Rechtsfolgen!

## 2. Angaben zu den Schwerbehinderten - Vordruck Seite 1 (Seite 4-6)

Grundsätzliches, ab wann ist man schwerbehindert oder gleichgestellt

Ausfüllhinweise zu den geforderten Angaben

- Angaben der Schule

- Angaben zu den schwerbehinderten/gleichgestellten Personen

## 3. Angaben zu den Arbeitsplätze Vordruck Seite 2 (Seite 7-12)

Spalte F1 → Arbeitsplätze insgesamt, wie zähle ich richtig (Seite 7-8)

Spalte F3 → Nicht berücksichtigte Arbeitsplätze bei der Berechnung der Pflichtarbeitsplätze (9)

Spalte F4 → Spalte 1 abzüglich Spalte 3; wird automatisch berechnet.

Spalte F5 → Besetzte Pflichtarbeitsplätze mit Schwerbehindertenausweis

Spalte F5 → Besetzte Pflichtarbeitsplätze mit Gleichstellungsbescheid der Agentur für Arbeit

Spalte F5 → Insgesamt anrechenbare schwerbehinderte/gleichgestellte Personen; wird automatisch gerechnet.

## 4. Aufträge von anerkannten Werkstätten (Seite 13)

*Diese Informationen benötigen Sie nur, wenn die Rechnung aus Landesmitteln bezahlt wurde.*

Wo erhalte ich Informationen über anerkannte Werkstätten?

Welche Beträge sind anrechnungsfähig?

# Schwerbehindertenausgleichsabgabe

## Grundsätzliches (warum, wofür, bis wann – Termin, wie – Form,...)

### Warum wird die Schwerbehindertenausgleichsabgabe erhoben?

Menschen mit Behinderungen sollen am Arbeitsleben teilhaben, um selbstbestimmt und gleichberechtigt am Leben in der Gesellschaft teilzunehmen. Um dies zu erreichen, gibt es gesetzliche Vorgaben.

Private und öffentliche Arbeitgeber mit jahresdurchschnittlich monatlich mindestens 20 Arbeitsplätzen sind verpflichtet wenigstens 5 % dieser Plätze mit schwerbehinderten Menschen zu besetzen (§ 154 Abs. 1 und § 164 SGB IX). Für jeden nicht besetzten Pflichtarbeitsplatz muss eine Ausgleichsabgabe gezahlt werden. Die Ausgleichsabgabe ist gestaffelt. Je näher ein Arbeitgeber an der Pflichtquote von 5 % liegt, desto weniger muss er zahlen (§ 160 SGB IX).

- unter 2 % pro Monat 320,00 € je unbesetzten Platz
- 2 bis unter 3 % pro Monat 220,00 € je unbesetzten Platz
- 3 bis unter 5 % pro Monat 125,00 € je unbesetzten Platz

Die Ausgleichsabgabe soll die Arbeitgeber zu vermehrter Einstellung schwerbehinderter Menschen veranlassen. Andererseits soll sie einen gerechten Ausgleich gegenüber den Arbeitgebern schaffen, die ihre Beschäftigungspflicht erfüllen und denen daraus erhöhte Kosten entstehen, z.B. durch den gesetzlichen Zusatzurlaub und die behindertengerechte Ausstattung eines Arbeitsplatzes.

Arbeitgeber die die Pflichtquote nicht erfüllen, können die Höhe der zu zahlenden Abgabe minimieren, indem sie Aufträge an anerkannte Werkstätten für behinderte Menschen vergeben (z.B. Kauf von Gegenständen, Aktenvernichtung, Gartenarbeiten, Holzarbeiten, Wäsche waschen usw.)  
→ Siehe Aufträge von anerkannten Werkstätten..

**Achtung! Die Beschäftigungspflicht lässt sich nicht durch die Zahlung der Ausgleichsabgabe ablösen. Deshalb müssen Arbeitgeber, die dieser Pflicht schuldhaft nicht oder nicht in vollem Umfang nachkommen, damit rechnen, zusätzlich zu der Ausgleichsabgabe noch mit einem Bußgeld belegt zu werden (§§ 154, 160 und 238 SGB IX).**

### Wofür sind die Gelder?

Die eingenommenen Gelder der Ausgleichsabgabe sind nicht frei verfügbar, sondern nach § 160 Abs. 5 SGB IX zweckgebunden nur für schwerbehinderte und gleichgestellte Menschen zu verwenden. Nach § 14 SchwbAV dürfen sie nur für besondere Leistungen zur Förderung der Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben, einschließlich begleitender Hilfen am Arbeitsleben verwendet werden.

### Bis wann muss die Anzeige/Ausgleichsabgabe abgegeben/bezahlt sein?

Die Anzeige muss jedes Jahr **spätestens bis zum 31.03. für das vorangegangene Kalenderjahr** bei der für den Hauptsitz (mit Zweig- und Nebenbetrieben) des Arbeitgebers zuständigen Agentur für Arbeit vorliegen (Selbstveranlagung).

Gleichzeitig ist die ggf. zu zahlende Ausgleichsabgabe bis zu diesem Datum an das zuständige Integrationsamt unter Angabe der Betriebsnummer, der vollständigen Firmen-/Dienststellenbezeichnung mit Adresse, dem Verwendungszweck, sowie Akten- bzw. Buchungszeichen zu überweisen.

Die gesetzliche Frist kann nicht verlängert werden. Für rückständige Beträge werden Säumniszuschläge erhoben!

**Achtung! Nach § 160 Abs. 8 SGB IX gilt das Land Niedersachsen gilt als ein Arbeitgeber (untergliedert nach Ministerien).** Gemäß RdErl. d. MI u. d. übr. obersten Landesbehörden v. 28.09.2016 (Nds. MBl. Nr. 36/2016 S. 944) übersenden die Dienststellen ihre Meldung bis zum 31.01. eines jeden Jahres an das Nds. Landesamt für Soziales, Jugend und Familie - Außenstelle

Lüneburg, Auf der Hude 2, 21339 Lüneburg. Das LS ist beauftragt die Anzeigen jeweils für die obersten Landesbehörden und anschließend für das gesamte Land Niedersachsen zusammenzustellen. Die Zusammenstellung muss bis zum 31.03 eines Jahres an die Agentur für Arbeit übersendet und die zu zahlende Ausgleichsabgabe an das Integrationsamt abgeführt werden. Auch hier **gilt: Die gesetzliche Frist kann nicht verlängert werden. Für rückständige Beträge werden Säumniszuschläge erhoben!**

Wie (Form) ist die Anzeige für die Schwerbehindertenausgleichsabgabe vorzulegen?

Es dürfen ausschließlich nur die amtlichen Vordrucke oder die Software Rehadat-Elan verwendet werden ( § 163 Abs. 6 Satz 1 SGB IX).

Die Anzeige besteht aus:

1. den monatlichen Beschäftigungsdaten (§ 163 Abs. 1 SGB IX)
2. dem Verzeichnis der schwerbehinderten/gleichgestellten Beschäftigten und ggfs.
3. der Aufstellung der Aufträge anerkannter Werkstätten, die in Anzug gebracht werden.

Der Arbeitgeber hat für alle Betriebs- und Dienststellen mit allen Arbeitsplätzen im Direktionsbereich eine Anzeige vorzulegen (Gliederung mit Nebenstellen).

Achtung! Kleinere Dienststellen mit weniger als 20 Beschäftigten können nicht mit der Rehadat-Software arbeiten. Bei der Verwendung des Programms würden sie die Nachricht erhalten, dass keine Ausgleichsabgabe zu zahlen ist, mit dem entsprechenden Vordruck für die Agentur für Arbeit. Da das Land aber als ein Arbeitgeber gilt, müssen die entsprechenden Beschäftigungsdaten per Hand auf dem amtlichen Vordruck eingetragen werden und an das Landesamt für Soziales, Jugend und Familie in Lüneburg gesendet werden.

Die Agentur für Arbeit prüft die Angaben aus Nr. 1 und 2. Nr. 3 wird vom Integrationsamt geprüft.

**Rechtsfolgen:** Wird die Anzeige vorsätzlich oder fahrlässig nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig erstattet, handelt es sich um eine Ordnungswidrigkeit (§ 238 Abs. 1 Nr. 2 und 3 SGB IX) und kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden (§ 238 Abs. 2 und 3 SGB IX).

## **Vordruck erste Seite**

### Angaben der Schule

Es sind alle Felder auszufüllen.

**Hinweis:** Die blau hinterlegten Felder mit der Identifikations- und Schulnummer dienen der Zuordnung, da für Niedersachsen ca. 3.000 Schulen erfasst werden müssen. Werden diese Felder nicht oder fehlerhaft ausgefüllt, ist eine Bearbeitung nicht möglich. Somit gilt die Anzeige als nicht eingegangen und es kann zu einer Mahnung kommen.

Die weiteren Angaben auf dieser Seite beziehen sich auf schwerbehinderte/gleichgestellte Personen, die beim Land Niedersachsen beschäftigt sind und ihre Schule als Stammschule haben.

Um die Angabe in dem entsprechenden Kästchen zu markieren, drücken Sie bitte die rechte Maustaste, dann wird automatisch ein Haken gesetzt. Sollten an Ihrer Schule mehr als drei Personen schwerbehindert/gleichgestellt sein, speichern Sie den Vordruck ab oder drucken ihn aus.

Anschließend öffnen Sie das Formular erneut, geben den Schulnamen, sowie die Identifikations- und Schulnummer an und füllen die geforderten Angaben aus, bis alle entsprechenden Personen erfasst sind.

Ansonsten ist nur noch der zweite Vordruck auszufüllen.

### **Angaben zu den schwerbehinderten/gleichgestellten Personen**

Schwerbehinderte Menschen und ihnen gleichgestellte Personen, die auf einem Arbeitsplatz im Sinne des § 156 Abs. 1 SGB IX beschäftigt werden (siehe auch Angaben zu Spalte F1), sind auf einen Pflichtarbeitsplatz anrechenbar (§ 158 Abs. 1 SGB IX). **Sie sind nach § 163 Abs. 1 SGB IX in einem im Verzeichnis aufzuführen (Seite 1 des Vordrucks).**

### Grundsätzliches: Wann ist man schwerbehindert oder gleichgestellt?

Von Behinderung spricht man, wenn körperliche Funktionen, geistige Fähigkeiten oder seelische Gesundheit länger als 6 Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweichen und die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben erschweren (§ 2 SGB IX). Jeder behinderte Mensch kann bei der für seinen Wohnsitz zuständigen örtlichen Versorgungsbehörde einen Antrag auf Feststellung der Behinderung stellen.

#### - schwerbehinderte Menschen (SB)

Menschen im Sinne des SGB IX sind schwerbehindert, wenn mindestens ein Grad der Behinderung (GdB) von 50 vorliegt. Die Schwerbehinderung wird regelmäßig durch den Schwerbehindertenausweis nachgewiesen. Dieser kann auch rückwirkend ausgestellt werden. Er ist in der Regel für die Dauer von 5 Jahren vom Monat der Ausstellung an befristet (§6 Abs. 2 Satz 1 SchwAwV). In Fällen, in denen keine wesentliche Änderung des Gesundheitszustandes zu erwarten ist, kann der Ausweis unbefristet ausgestellt werden (§ 6 Abs. 2 Satz 2 SchwAwV).

**Achtung!** Eine erteilte Bescheinigung über das Vorliegen einer Schwerbehinderung zur Vorlage beim Finanzamt reicht zum Nachweis nicht aus.

#### - gleichgestellte Menschen (GL)

Menschen mit einem Behinderungsgrad von 30 bis unter 50 können zur Erlangung oder Sicherung eines Arbeitsplatzes bei der für sie zuständigen Agentur für Arbeit (Wohnort) eine Gleichstellung beantragen (§ 2 Abs. 3 und § 151 Abs. 2 SGB IX). Die Gleichstellung wird, wenn sie positiv beschieden wird, ab Antragseingang wirksam. Sie kann befristet oder eingeschränkt werden (z.B. nur für einen Arbeitgeber gültig). Fällt der GdB unter 30 % erlischt die Gleichstellung!

**Achtung!** Die alleinige Feststellung eines GdB in Form eines Feststellungsbescheides durch die Versorgungsbehörde reicht nicht aus! Ebenso wenig wie eine zur Vorlage beim Finanzamt erteilte Bescheinigung. Nur der Bescheid der Agentur für Arbeit/Arbeitsamt ist gültig und gewährleistet unter anderem die Anrechenbarkeit.

Die besonderen Regelungen für schwerbehinderte Menschen gilt auch für gleichgestellte behinderte Menschen, mit Ausnahme des Zusatzurlaubes (§ 151 Abs. 3 SGB IX; § 208 SGB IX), der unentgeltlichen Beförderung im öffentlichen Personenverkehr (§ 151 Abs. 3 SGB IX; §§ 228-237 SGB IX) oder der vorgezogenen Altersrente für schwerbehinderte Menschen (§§ 37, 236 a SGB VI).

- Dienstbeginn an dieser Schule

Hier wird das Datum eingetragen, seit dem die/der Beschäftigte Ihre Schule als Stammschule zugewiesen wurde! **Achtung!** Erst ab dem Zeitpunkt der Versetzung. Abordnungen zählen bei der entsendenden Dienststelle!

- Wechsel von einer anderen Schule/Behörde im Kalenderjahr

Schwerbehinderte/gleichgestellte Personen, die in diesem Jahr neu an der Schule sind, mit den Angaben von welcher Schule/Behörde und dem Ort.

- ausgeschieden im Kalenderjahr

Wird eingetragen, wenn die Person in dem betreffenden Jahr durch Versetzung, Rente/Ruhestand, Kündigung oder Tod ausscheidet oder wenn es sich um einen Zeitvertrag handelt. Bitte den Grund mit angeben und bei Versetzungen die neue Dienststelle.

- Regelstunden pro Woche lt. Vertrag

Da die Arbeitszeit beamteter und angestellter Lehrer nicht wie die Arbeitszeit der übrigen Angehörigen des öffentlichen Dienstes in Wochenstunden angegeben werden, sondern in wöchentlichen Unterrichtsstunden, den sogenannten Regelstunden und die Dauer der gesetzlich vorgegebenen Unterrichtsverpflichtung bei einer Vollzeitbeschäftigung je nach Schulart differiert, geben Sie bitte die Vollzeitstunden und die tatsächlichen Regelstunden an (z.B. Realschullehrer 26,5 Std/14 Std).

**Wichtig!** Gewährte Pflichtstundenermäßigungen, z.B. Altersermäßigung, Ermäßigung für Schwerbehinderung, Ermäßigung bei Sonderaufgaben, usw. finden bei den Angaben zur Teilzeitbeschäftigung keine Berücksichtigung, da sie gesetzlich vorgegeben sind, beziehungsweise die eigentlich zu erbringenden Stunden durch andere Aufgaben erbracht werden.

- Art der Tätigkeit

Grundschullehrer

Hauptschullehrer

Realschullehrer

Oberschullehrer

Förderschullehrer

Gymnasiallehrer

Lehrer an integrierter Gesamtschule

Lehrer an berufsbildenden Schulen (erstes Einstiegsamt)

Lehrer an berufsbildenden Schulen (zweites Einstiegsamt)

Lehrer für Fachpraxis

Betreuung an Grundschule (pädagogische Mitarbeiter/in)

Betreuung an Ganztagschule

Erzieherin (Schulkindergarten)

Schulsekretärin

Schulhausmeister/in

Sozialpädagogin

sonstiges (bitte beschreiben)

- bei weniger als 12 Wochenstunden (Wstd)

Hier ist anzugeben, ob es sich um Altersteilzeit handelt. Nur bei Altersteilzeit ist anzugeben, welches Modell gewählt wurde:

- Teilzeitmodell mit dauerhaft reduzierten Wochenstunden bis
- oder Blockmodell mit Freistellungsphase von/bis

- Grad der Behinderung in %

Der Grad der Behinderung ist einzutragen.

Danach sind die Informationen über den Nachweis der Gleichstellung/Schwerbehinderung einzutragen.

- **Nachweis über die Gleichstellung**

Der Sitz der ausstellenden Behörde ist anzugeben, z.B. AA- Agentur für Arbeit/Arbeitsamt Hannover.

- AZ Gleichstellungsbescheid

Das entsprechende Aktenzeichen oder die Kundennummer steht im oberen Bereich des Anschreibens.

- gültig ab/befristet bis

Das Datum der Bewilligung (Gültigkeit) ist in der Regel in den ersten Sätzen zu finden. Bei Gleichstellungsbescheiden ist das Datum des Antragsesinganges entscheidend. Die Gültigkeitsdauer des Gleichstellungsbescheides sind im Bescheid angegeben (z.B. für einen bestimmten Zeitraum, unbefristet oder beschränkt für einen Arbeitgeber).

- **Nachweis über die Schwerbehinderung**

Der Sitz der ausstellenden Behörde ist anzugeben, z.B. AFS- Amt für Soziales/VA-Versorgungsamt Hannover.

- Ausweis-Nr./Geschäftszeichen

Die Ausweisnummer steht auf der Rückseite des Ausweises.

- Gültigkeit ab

Auf der Rückseite des Schwerbehindertenausweises befindet sich das Gültigkeitsdatum (neben dem Grad der Behinderung). Ist hier kein Datum eingetragen, gilt das Ausstellungsdatum.

*Achtung!* Wird die Gültigkeit des Ausweises verlängert, auch bei gleichzeitiger Erhöhung des Behinderungsgrades, hat das Gültigkeitsdatum der erstmaligen Ausstellung des Ausweises weiter Bestand, außer es wird ein neuer Ausweis ausgestellt oder das Aktenzeichen ändert sich.

- Befristung bis

Es ist nur aus dem Ausweis ersichtlich, wie lange die Schwerbehinderteneigenschaft gültig ist (Vorderseite über dem Bild).

## Berechnung der Arbeitsplätze Vordruck zweite Seite

### **Arbeitsplätze Spalte F1**

Arbeitsplätze sind alle Stellen (=Gesamtplatzzahl), auf denen Arbeitnehmer/innen, Beamte und Beamtinnen beschäftigt werden (§ 156 Abs. 1 SGB IX).

Als Arbeitsplätze zählen die tatsächlichen Beschäftigungsverhältnisse und nicht die ausgewiesenen Stellen (sogenannte Kopfberechnung). Hierzu zählen auch die Stellen, die bei der Berechnung der Pflichtarbeitsplätze von der Gesamtarbeitsplatzzahl wieder abgezogen werden (Spalte F3).

Werden innerhalb eines Monats Mitarbeiter entlassen und neue Mitarbeiter eingestellt, so sind grundsätzlich alle Beschäftigungsverhältnisse zu berücksichtigen, wenn sie mindestens an einem Tag des jeweiligen Monats bestanden haben.

Zu zählen sind alle Bediensteten des Landes, die Ihre Schule als Stammschule haben.

Zu § 156 Abs. 1 SGB IX zählen auch folgende Arbeitsplätze

#### - Teilzeitbeschäftigte

Ein Teilzeitarbeitsverhältnis ist unabhängig von der vereinbarten Arbeitszeit in der Spalte F1 als ein Arbeitsplatz zu zählen. Werden auf einer Stelle statt einer Ganztagskraft zwei Personen in Teilzeit beschäftigt, sind zwei Arbeitsplätze zu zählen.

Achtung! Beträgt die Arbeitszeit während der Elternzeit weniger als die Hälfte der regulären Arbeitszeit eines Vollbeschäftigten, ist der ursprüngliche Arbeitsvertrag ausschlaggebend!

#### - Beschäftigte in Altersteilzeit

Im Altersteilzeitmodell reduziert der Beschäftigte seine Arbeitszeit während des gesamten Zeitraumes der Altersteilzeit auf die Hälfte der ursprünglichen regelmäßigen Arbeitszeit.

Unabhängig von der Höhe der geleisteten Wochenstundenzahl ist der Arbeitsplatz in Spalte F1 zu zählen.

Im Verblockungsmodell wird der Zeitraum der Altersteilzeit in zwei gleichlange Phasen eingeteilt. Auf die Arbeitsphase, in der die wöchentliche Arbeitszeit ungekürzt bleibt, folgt die Freistellungsphase. Der Arbeitsplatz zählt in Spalte F1 während des gesamten Zeitraumes der Altersteilzeit.

Achtung! Ist in der Freistellungsphase eine Vertretung eingestellt, zählt die Stelle des Vertreters als Arbeitsplatz (§ 156 Abs. 2 Nr. 7 SGB IX).

#### - Arbeitnehmer mit Arbeitszeitkonten

Werden Arbeitszeitguthaben durch Stundenreduzierung oder durch ein sogenanntes „Sabbatjahr“ abgegolten, gelten diese Stellen weiterhin als „ursprüngliches“ Arbeitsverhältnis und werden in Spalte F1 gezählt.

#### - freigestellte Betriebs-/Personalräte oder Schwerbehindertenvertretungen

Sie haben einen Arbeitsplatz, auch wenn sie zu 100 Prozent freigestellt sind, d.h. von der arbeitsvertraglichen Pflicht zur Arbeitsleistung entbunden sind.

#### - Abordnungen

Der Arbeitsplatz der „ausgeliehenen“ Person zählt weiterhin bei dem „verleihenden“ Betrieb/Dienststelle, weil durch die Abordnung die Zugehörigkeit zur bisherigen Stammdienststelle unverändert bleibt. Erst mit dem Tag einer Versetzung würde die Person bei der „neuen“ Dienststelle zählen.

#### - Beschäftigte die die Regelaltersgrenze erreicht haben

Beschäftigte, die die Regelaltersgrenze erreicht haben (Pensionäre, Rentner) und weiter tätig sind, zählen als Arbeitsverhältnisse in Spalte F1. Dem Arbeitsplatzbegriff fehlt jeder Bezug zum Lebensalter. Das Schwerbehindertenrecht kennt ebenfalls keine Altersgrenze (BVerwG Urteil

1990). Liegt die wöchentliche Arbeitszeit unter 18 Stunden, siehe Spalte F3.

- Beschäftigte im Anerkennungsjahr (z.B. Sozialarbeiter und Sozialpädagogen)

Nach einer abgeschlossenen beruflichen Bildungsmaßnahme kann für der Erlangung der staatlichen Anerkennung oder die Erlaubnis zur Ausübung des Berufes ein Anerkennungsjahr gefordert sein. Sofern hierfür ein versicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis eingegangen wird, handelt es sich um einen Arbeitsplatz und ist in Spalte F1 zu zählen.

- Studienreferendare

Studienreferendaren werden bei den Studienseminaren gezählt und nicht bei den Schulen!

- Katecheten und andere Geistliche

Katecheten und andere Geistliche, die im Rahmen ihrer Tätigkeit von der Kirche beauftragt werden zu unterrichten, werden nicht gezählt.

- Langzeit erkrankte Arbeitnehmer

Bei Langzeit erkrankten Arbeitnehmern, die keinen Anspruch auf Krankengeld mehr haben, weil sie bereits Krankengeld während 78 Wochen innerhalb von 3 Jahren bezogen haben ( § 48 Abs. 1 SGB V), besteht das Arbeitsverhältnis fort, obwohl sie infolge von Krankheit nicht in der Lage sind eine Arbeitsleistung zu erbringen. Der „ausgesteuerte“ Arbeitnehmer hat somit einen Arbeitsplatz und ist in Spalte F1 zu zählen.

- Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit

Versicherte, die wegen Krankheit oder Behinderung außerstande sind mindestens 6 Stunden täglich erwerbstätig zu sein, können eine Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung erhalten. Sind es weniger als 3 Stunden täglich, können sie eine Rente wegen voller Erwerbsminderung erhalten (§ 43 SGB VI). Grundsätzlich werden diese Renten für die Dauer von längstens 3 Jahren befristet. Eine Wiederholung (Verlängerung) ist möglich. Nach einer Gesamtdauer der Befristung von 9 Jahren, ist davon auszugehen, dass die Minderung der Erwerbsfähigkeit nicht behoben werden kann und die Erwerbsminderungsrente kann unbefristet gewährt werden (§ 102 Abs. 2 SGB VI). Das Arbeitsverhältnis wird durch den Bezug einer Rente wegen teilweiser oder voller Erwerbsminderung zunächst nicht berührt und ist daher in Spalte F1 zu zählen (siehe ruhende Arbeitsplätze: Rente auf Zeit), bis es durch Kündigung/Auflösungsvertrag oder kraft Tarifvertrag (z.B. § 33 Abs. 2 TV-L unbefristet gewährte Erwerbsminderungsrente) endet.

- ruhende Arbeitsplätze (abschließende Aufzählung)

Ruhende Arbeitsplätze (Elternzeit, unbezahlter Urlaub, Bezug einer Rente auf Zeit und in der Freistellungsphase der Altersteilzeit im Verblockungsmodell) sind in Spalte F1 aufzuführen. Somit kann die Person, sofern sie schwerbehindert oder gleichgestellt ist, auch auf einen anrechenbaren Platz gezählt werden.

Wenn für die Person eine Vertretung/Ersatzkraft eingestellt wird, dann zählt die Stelle der Vertretung/ Ersatzkraft ebenfalls als Arbeitsplatz. Es werden also zunächst 2 Arbeitsverhältnisse gezählt. Das des ruhenden Arbeitsverhältnisses ist zusätzlich in Spalte F3 aufzuführen, wo es wieder abgezogen wird. Dadurch kann eine schwerbehinderte oder gleichgestellte Person, die ein ruhendes Arbeitsverhältnis inne hat, auch nicht mehr auf einem anrechenbaren Platz gezählt werden (§ 156 Abs. 2 Nr. 7 SGB IX).

- geringfügig und Kurzzeit Beschäftigte § 156 Abs. 3 SGB IX

Arbeitnehmer die nur vorübergehend, d.h. für die Dauer von maximal 8 Wochen, oder geringfügig, d.h. weniger als 18 Stunden wöchentlich, beschäftigt werden, sind zunächst in Spalte F1 zu zählen. (Siehe auch Spalte F3).



### **Arbeitsplätze Spalte F3**

Nicht als Arbeitsplätze gelten Stellen nach § 156 Abs. 2 und 3; § 157 Abs. 1 Satz 2 SGB IX. Sie werden bei der Berechnung der Mindestarbeitsplatzzahl nicht berücksichtigt. Somit können diese Beschäftigten, wenn sie schwerbehindert/gleichgestellt sind auch nicht in der Anrechnung berücksichtigt werden.

### **§ 156 Abs. 2 SGB IX sind folgende Arbeitsplätze**

- Geistliche öffentliche rechtlicher Religionsgemeinschaften (z.B. Katecheten)

- Wahlbeamte (z.B. Landrat, Bürgermeister, gewählte Richter an obersten Gerichten des Bundes)  
Der Arbeitgeber ist an die Wahl gebunden und hat demnach keine Möglichkeit die Stelle mit einem schwerbehinderten Menschen zu besetzen. Dies gilt nicht für Betriebs- oder Personalräte, weil sie für die Funktion, nicht für die Stelle gewählt wurden.

- Personen dessen Arbeits-, Dienst-, oder sonstiges Beschäftigungsverhältnis wegen Elternzeit, unbezahltem Urlaub, Bezug einer Rente auf Zeit oder in der Freistellungsphase der Altersteilzeit ruht, **solange für sie eine Ersatzkraft eingestellt wurde.** Die Einstellung einer Vertretung mit weniger als 18 Stunden berechtigt nicht dazu, die Stelle des ruhenden Arbeitsverhältnisses in Spalte F3 einzutragen.

### **§ 156 Abs. 3 SGB IX sind folgende Arbeitsplätze**

- Arbeitnehmer, die weniger als 18 Stunden wöchentlich oder maximal für die Dauer von 8 Wochen beschäftigt werden, also geringfügig und Kurzzeit Beschäftigte, werden hier eingetragen. Die Höhe des Gehaltes spielt keine Rolle.

- Teilzeitbeschäftigte Lehrer

Die Arbeitszeit beamteter und angestellter Lehrer wird nicht wie die Arbeitszeit der übrigen Angehörigen des öffentlichen Dienstes in Wochenstunden angegeben, sondern in wöchentlichen Unterrichtsstunden, den sogenannten Regelstunden. Die Dauer der gesetzlich vorgegebenen Unterrichtsverpflichtung bei einer Vollzeitbeschäftigung differiert je nach Schulart. Somit gilt, dass ein Teilzeitarbeitsplatz eines Lehrers mit einem Stellenanteil von 50 Prozent oder mehr über der Grenze von „18 Stunden“ liegt und nicht in Spalte F3 eingetragen wird. Erst wenn die 50 Prozent-Grenze unterschritten wird, ist mittels einer Dreisatzrechnung (reguläre Arbeitszeit eines Beschäftigten X den Regelstunden der Lehrkraft geteilt durch den normalen Regelstundensatz der entsprechenden Schulart) zu ermitteln. Liegt das Ergebnis unter der Regelgrenze von 18 Stunden, ist die Person in Spalte F3 einzutragen, dies gilt auch bei Altersteilzeit.

- Führt die Reduzierung der Wochenarbeitszeit im Altersteilzeitmodell zu einer Beschäftigung von weniger als 18 Stunden wöchentlich, ist das Arbeitsverhältnis in Spalte F3 aufzuführen.

## **Anrechnungsfähige Personen auf einen Pflichtarbeitsplatz**

### **-Spalte F 5**

Schwerbehinderte Menschen und ihnen gleichgestellte Personen, die auf einem Arbeitsplatz im Sinne des § 156 Abs. 1 SGB IX beschäftigt werden, sind auf einen Pflichtarbeitsplatz anrechenbar (§ 158 Abs. 1 SGB IX). (Siehe auch Erläuterungen zu Spalte F3).

Sie sind in einem im Verzeichnis nach § 163 Abs. 1 SGB IX aufzuführen (Seite 1 des Vordrucks).

### **- schwerbehinderte Menschen (SB)**

Wenn mindestens ein Grad der Behinderung (GdB) von 50 vorliegt (Ausweis).

**Achtung!** Eine erteilte Bescheinigung über das Vorliegen einer Schwerbehinderung zur Vorlage beim Finanzamt reicht zum Nachweis nicht aus.

### **- gleichgestellte Menschen (GL)**

Personen mit einem Behinderungsgrad von 30 bis unter 50 dürfen nur gezählt werden, wenn sie über einen Gleichstellungsbescheid der Agentur für Arbeit/Arbeitsamtes verfügen.

**Achtung!** Die alleinige Feststellung eines GdB in Form eines Feststellungsbescheides durch die Versorgungsbehörde reicht nicht aus! Ebenso wenig wie eine zur Vorlage beim Finanzamt erteilte Bescheinigung.

## **Wen kann ich zählen?**

### **- Teilzeitbeschäftigte**

Teilzeitbeschäftigten mit 18 und mehr Wochenstunden (**vergleiche teilzeitbeschäftigte Lehrer auf Seite 9!**) werden auf einen Pflichtarbeitsplatz angerechnet (§ 158 Abs. 2 Satz 1 SGB IX; siehe auch Beschäftigte in Altersteilzeit nächster Absatz).

Kann ein schwerbehinderter/gleichgestellter Mensch wegen der Art oder Schwere seiner Behinderung nur weniger als 18 Stunden in der Woche arbeiten, kann der Arbeitgeber bei der für ihn zuständigen Agentur für Arbeit einen Antrag auf Anrechnung auf einen Pflichtarbeitsplatz stellen (§ 158 Abs. 2 Satz 3 SGB IX; Antragsvordruck *siehe Anlage*). Wird der Antrag positiv beschieden, kann der Mitarbeiter ab Gültigkeitstag des Zulassungsbescheides angerechnet werden.

**Achtung!** Beträgt die Arbeitszeit während der Elternzeit weniger als 18 Stunden (bei Lehrern unter 50 Prozent einer Vollbeschäftigung), ist der ursprüngliche Arbeitsvertrag ausschlaggebend! Sofern diese Person schwerbehindert/gleichgestellt ist, so ist in dem Verzeichnis bei der wöchentlichen Arbeitszeit 18 Stunden und mehr anzugeben.

### **- Beschäftigte in Altersteilzeit**

Schwerbehinderte/gleichgestellte Beschäftigte deren Arbeitszeit während der Altersteilzeit weniger als 18 Stunden wöchentlich beträgt, werden auf einen Pflichtarbeitsplatz angerechnet (§ 158 Abs. 2 Satz 2 SGB IX).

Bei Altersteilzeit im Blockmodell ist die Stelle des Beschäftigten auch in der Freistellungsphase anrechenbar, es sei denn es wird eine Ersatzkraft mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von 18 Stunden oder mehr eingestellt.

### **- Bezug einer Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit**

Der Bestand eines Arbeitsverhältnisses wird durch den Bezug einer Rente wegen teilweiser oder voller Erwerbsminderung nicht berührt. Der Beschäftigte ist auf einen Pflichtarbeitsplatz anrechenbar solange das Arbeitsverhältnis besteht (siehe auch Arbeitsplatz).

### **- Bezug einer Altersrente/Pension, bzw. Beschäftigte die die Regelaltersgrenze erreicht haben**

Das SGB IX kennt keine Altersgrenze. Der Arbeitgeber kann seine Beschäftigungspflicht auch erfüllen, indem er einen schwerbehinderten/gleichgestellten Menschen beschäftigt, der die Regelaltersgrenze bereits erreicht hat. Zu beachten ist, dass die beschäftigte Person 18 Stunden oder mehr wöchentlich arbeitet und das Beschäftigungsverhältnis länger als 8 Wochen dauert.

- **Anrechnungsdauer**

Liegt die Schwerbehinderung/Gleichstellung an mindestens einem Tag des Monats vor, so kann der Beschäftigte für den ganzen Monat auf einen Pflichtarbeitsplatz angerechnet werden.

Wird die Schwerbehinderung durch Bescheid auf weniger als 50 GdB herabgestuft, kann der betroffene Mitarbeiter bis Ende des dritten Monats nach Eintritt der Unanfechtbarkeit des feststellenden Bescheides (4 Wochen nach Erteilung) noch auf einen Pflichtarbeitsplatz angerechnet werden (also 4 Monate), gemäß § 199 Abs. 1 SGB IX.

Achtung! Nach Ablauf der Gültigkeit des Ausweises ist keine weitere Anrechnung mehr möglich! § 199 Abs. 1 SGB IX greift nicht, da der GdB nicht durch einen Bescheid herabgesetzt wird! Das Gleiche gilt für eine befristete oder die Rücknahme der Gleichstellung.

Solange ein Widerspruchs- oder Klageverfahren gegen den Bescheid des Versorgungsamtes oder die Agentur für Arbeit läuft, kann der Arbeitnehmer weiter auf einem Pflichtarbeitsplatz gezählt werden, da diese Rechtsmittel eine aufschiebende Wirkung haben. Längstens bis zur Bestandskraft/Rechtskraft der Entscheidung zuzüglich der Frist gemäß § 199 Abs. 1 SGB IX (s. o.).

## **Aufträge von anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) und Blindenwerkstätten nach §§ 223-227 SGB IX**

Hier räumt das Gesetz dem Arbeitgeber die Möglichkeit ein, zur Beschäftigung schwerbehinderter Menschen durch Aufträge an anerkannte Werkstätten für behinderte Menschen beizutragen.

**Achtung!** Integrationsprojekte nach §§ 215 ff SGB IX sind keine Werkstätten für behinderte Menschen und können daher nicht angerechnet werden. Das Gleiche gilt für eine gemeinnützige GmbH, wenn sie nicht als Werkstatt anerkannt wurde.

Anerkannte Werkstätten und ihre Produktpalette finden sie im Internet unter

[www.rehadat.de](http://www.rehadat.de)

→ Datenbank Werkstätten oder

[www.arbeitsagentur.de](http://www.arbeitsagentur.de)

→ Suchbegriff „Werkstättenverzeichnis“

Aufträge können sowohl den Erwerb (Leasing) von Erzeugnissen der Werkstatt (z.B. Herstellung von Waren wie Bürsten, Handtücher, Töpferartikel) als auch Dienstleistungen (z.B. Montage, Druck, Verpackung, Aktenvernichtung, Gartenpflege, Catering, Reinigung von Dienstkleidung) umfassen.

Es ist nicht der Gesamtbetrag anrechenbar, sondern nur die Arbeitsleistung der behinderten Menschen. Hierzu zählt auch die Arbeitsleistung des Fachpersonals, das zur Arbeits- und Berufsförderung benötigt wird.

Nicht anrechnungsfähig sind Zusatzwaren, Material-, Transport-, Verpackungs- und Transportkosten und Mieten (z.B. Containermiete, Raummiete).

Die Werkstätten müssen deshalb den Rechnungsbetrag aufgliedern und die anrechenbare Arbeitsleistung ausweisen! Falls die Arbeitsleistung in einer Werkstattrechnung nicht aufgeführt wird, bitten Sie die Werkstatt um eine entsprechende Aufschlüsselung.

**Achtung!** Um die Aufträge von anerkannten Werkstätten anrechnen zu können, müssen sie aus Landesmitteln gezahlt worden sein! Fügen Sie bitte immer eine Kopie der Rechnung/en der Meldung bei, da ohne Belege keine Anrechnung erfolgt!